Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 6

Rubrik: Offizielle Mittheilungen aus dem schweizerischen Gewerbe-Verein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gehen, mit denen so junge Mädchen Einem bestürmen, die sie von der Straße, aus der Schule, im Umgang mit Vornehmeren einsaugen. Sind die Mädchen einmal verständiger, so man mit klaren, vernünftigen Erklärungen ihres Standpunktes aus und suche so den Selbstständigkeitssinn in ihnen zu wecken, der fürs ganze Leben eine köstliche Mitgabe ist. Bedenken wir, daß es unsere Pflicht ist, Töchter heranzubilden, die einst auch wieder für Leute unseres Standes sich eignen, mit einfachem, praktischem häuslichem Sinne ausgestattet, damit auf diese Weise der goldene Mittel- und besonders der Handwerkerstand, der ja weitaus der schönste aller Stände darf genannt werden, so viel an uns liegt, fortgepflanzt werde."

Offizielle Mittheilungen aus dem schweizerischen Gewerbe-Verein.

Kreisschreiben Nr. 89 an die Sektionen des schweiz. Gewerbevereins.

Werthe Vereinsgenossen!

Wir haben die Ehre, Sie zur ordentlichen Delegirtenversammlung auf Sonntag den 3. Juni 1888 Vormittags 8 Uhr in den Kantonsraths-Saal in Zug behufs Erledigung folgender Traktanden einzuladen:

1. Jahresbericht.
2. Jahresrechnung pro 1887 und Wahl der Rechnungsrevisoren.
3. Wahl des Vorortes.
4. Wahl des Präsidenten und weiterer sieben Mitglieder des Zentralvorstandes
5) Förderung der Lehrlingsprüfungen durch Subvention und einheitliche Organisation.
6) Zweite Vorlage des Bundesgesetz-Entwurfes betreff. die Verhältnisse der Gewerbetreibenden, Arbeiter und Lehrlinge.
7) Officielle Publikationsmittel des schweizer. Gewerbevereins.
8) Allfällige weitere Anregungen resp. Anträge.

Nach den Verhandlungen wird ein gemeinschaftliches Mittagessen im Gasthof zum „Löwen" die Delegirten vereinigen.

Angesichts der reichhaltigen und wichtigen Traktanden, welche ein lebhaftes Interesse bei jedem Gewerbetreibenden voraussetzen lassen, hoffen wir auf vollzählige Vertretung aller Sektionen, inbegriffen die neu beigetretenen. § 6 der Zentralstatuten bestimmt das Recht der Vertretung der einzelnen Sektionen. Beim Eintritt ins Versammlungslokal hat jede Sektions-Delegation ihre Vollmachten behufs Anfertigung einer Kontrolle gefl. bereit zu halten.

Dem Wunsche der Sektion Burgdorf nach Ausdehnung der Delegirtenversammlung auf 2 Tage glaubte der Zentralvorstand nicht von sich aus entsprechen zu können. Er überläßt einen bezüglichen Entscheid der Delegirtenversammlung. Um für diesmal eine möglichst ausreichende Zeit für die Verhandlungen zu gewinnen, glaubte der Zentralvorstand einer Anzahl von Sektionen zumuthen zu sollen, daß sie ihre Delegirten bereits am Samstag abreisen lassen, in der Meinung, daß dieselben dann immerhin am Sonntag Abend noch bei Hause wieder eintreffen können. Deßhalb wurde die Eröffnungszeit auf eine möglichst frühe Stunde nach Ankunft der Morgenzüge angesetzt. Den entfernteren Delegirten wäre es ja in keinem Falle möglich, mit einem einzigen Tage für die Hin- und Rückreise und dem Aufenthalt in Zug auszukommen. Mittelst Benützung der erfahrungsgemäß für Berathungen am besten geeigneten Vormittagsstunden hoffen wir den Schluß der Verhandlungen spätestens um 1 Uhr zu ermöglichen, so daß alle Delegirten mit den Nachmittags- oder Abendzügen abreisen können. Eine Verlegung der Verhandlungszeit in die Mitte des Tages hätte manche Delegirte zur Verwendung von drei Tagen genöthigt. Um das Programm genau einhalten zu können, müssen wir immerhin die Herren Delegirten bitten, sich genau zur angesetzten Zeit einfinden zu wollen.

Der Jahresbericht mit Jahresrechnung, sowie der bereinigte mit Motiven begleitete Entwurf eines Bundesgesetzes betr. die Verhältnisse der Gewerbetreibenden, Arbeiter und Lehrlinge (Traktandum 6) werden Ihnen im Laufe der nächsten Tage in mehreren Exemplaren zukommen, und bitten wir um nutzbringende Vertheilung derselben an die Mitglieder.

Bezüglich Traktandum 5 (Lehrlingsprüfungen) verweisen wir auf die Entwürfe eines Vereinsbeschlusses und Reglementes in Heft IV der „Gewerblichen Zeitfragen". Von diesen Entwürfen können auch Separatabzüge bezogen werden.

Zu Traktandum 7, „Offizielles Publikationsmittel" stellt der Zentralvorstand an die Delegirtenversammlung folgende Anträge:

1. Der Zentralvorstand ist ermächtigt, solchen schweizer. Zeitschriften, welche gewerbliche Interessen vertreten und ein bezügliches Gesuch an ihn stellen, den Titel „Offizielles Publikationsorgan des schweizer. Gewerbevereins" zu ertheilen, unter folgenden Bedingungen:

   Die verantwortliche Redaktion und der Verleger einer solchen Zeitschrift verpflichten sich mit Namensunterschrift

   a) alle vom leitenden Ausschuß oder Vorstand ausgehenden offiziellen Mitheillungen gratis und baldmöglichst an passender Stelle anfzunehmen;
   b) von allen übrigen Publikationen oder Beschlüssen des Vereins in geeigneter Weise Notiz nehmen, resp. solche einer Besprechung unterziehen und überhaupt die Bestrebungen und Interessen des Schweizer. Gewerbevereins und seiner Sektionen fördern zu wollen;
   c) dem Sekretariat des Schweizer. Gewerbevereins 1 Exemplar gratis und regelmäßig zuzusenden.

2. Der Zentralvorstand hat das Recht, solchen Organen, welche durch unreellen Reklamen- oder Annoncenbetrieb oder in anderer Weise die Interessen des Gewerbestandes schädigen, den Titel zu entziehen. Es kann das auch geschehen, wenn den unter 1 genannten Bedingungen nicht nachgelebt wird.

3. Gemäß diesem Beschlusse ist solchen Zeitschriften, welchen die bezügliche Bewilligung ertheilt worden ist, bereits vom 1. Juli dieses Jahres an gestattet, die Bezeichnung „Offizielles Publikationsorgan des schweizerischen Gewerbevereins" zu führen.

Die früher bewilligte Bezeichnung „Organ des schweiz. Gewerbevereins" darf nach Schluß des Jahres 1888 nicht mehr gebraucht werden.

Mögen die Sektionen ihr Interesse am Gedeihen unseres Vereins durch zahlreiche Betheiligung bei den wichtigen Verhandlungen bekunden und der wenn auch kurze Aufenthalt in der freundlichen Stadt im Herzen der Schweiz und in unmittelbarer Nähe des herrlichen Rigiberges die Zwecke des Vereins fördern helfen!

Mit freundeidgenössischem Gruß

Für den leitenden Ausschuß:

Der Präsident: Dr. J. Stößel.

Der Sekretär: Werner Krebs.